STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**227/2026**
Aktenzeichen:	**I/10-100**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	6	**X**		**22.09.2026**
Rat	6	**X**		**06.10.2026**

Betreff

3. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Pulheim

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Pulheim, die in Anlage beigefügte 3. Änderung der Vergabeordnung zu beschließen. Die in Anlage 1 beigefügte Vergabeordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Erläuterungen

Die Vergabeordnung regelt Vergaben von Bauaufträgen, Liefer- und Dienstleistungen an externe Unternehmen mit der Zielsetzung einer transparenten, wirtschaftlichen und rechtssicheren Vergabe.

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung NRW [GO NRW] sind zum 01. Januar 2026 grundlegende Änderungen für die kommunalen Vergaben im Unterschwellenbereich in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Die bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften des § 26 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen [KomHVO] und die kommunalen Vergabegrundsätze NRW wurden aufgehoben; neue Rechtsgrundlage für den Unterschwellenbereich bildet § 75 a GO NRW [Allgemeine Vergabegrundsätze]. Vor dem Hintergrund der mit der Novellierung der Gemeindeordnung verfolgten Zielsetzung des `Bürokratieabbaus´, einhergehend mit einer spürbaren Vereinfachung des rechtskonformen Beschaffungs- und Vergabeprozesses und damit Beschleunigung der Maßnahmen, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Satzung zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB [Unterschwellenvergabe] novelliert und mit der 1. Änderung der Satzung die Wertgrenzen für die Durchführung eines Direktauftrages für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen auf die jeweils geltenden EU-Schwellenwerte angehoben.

Durch die Neuregelung des § 75a GO NRW gelten im Unterschwellenbereich keine unmittelbar verbindlichen landesrechtlichen Vergabegrundsätze mehr in bisheriger Form; stattdessen sind Vergaben insbesondere nach folgenden Grundprinzipien auszurichten:

- Wirtschaftlichkeit,
- Effizienz und Sparsamkeit,
- Gleichbehandlung der Bieter,
- Transparenz des Vergabeverfahrens.

Die bisherige Vergabeordnung der Stadt Pulheim basiert auf den alten landesrechtlichen Vergabegrundsätzen und ist daher an die neue Rechtslage anzupassen; so sind insbesondere Regelungen zur Verfahrensart, Wertgrenzen und Zuständigkeiten neu zu strukturieren. Im Zuge der Anpassung der vergaberechtlichen Vorschriften wurden neben redaktionellen Anpassungen auch Querverweise in die Gemeindeordnung aktualisiert.

Eine wesentliche Änderung betrifft § 9 Abs. 7 der Vergabeordnung [Verfahren bei der Auftragserteilung und der Abrechnung]; aufgrund der erhöhten Wertgrenzen schlägt die Verwaltung vor, den Auftragswert betreffend die Information des Haupt- und Finanzausschusses über erteilte Zuschläge von bislang 25.000,- € netto auf 50.000,- € netto anzuheben.

Der angepasste Vergabeordnung ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt; die Änderungen sind als Synopse [Anlage 2] dargestellt.